15. Änderung

Flächennutzungsplan Begründung

Stadt Winterberg

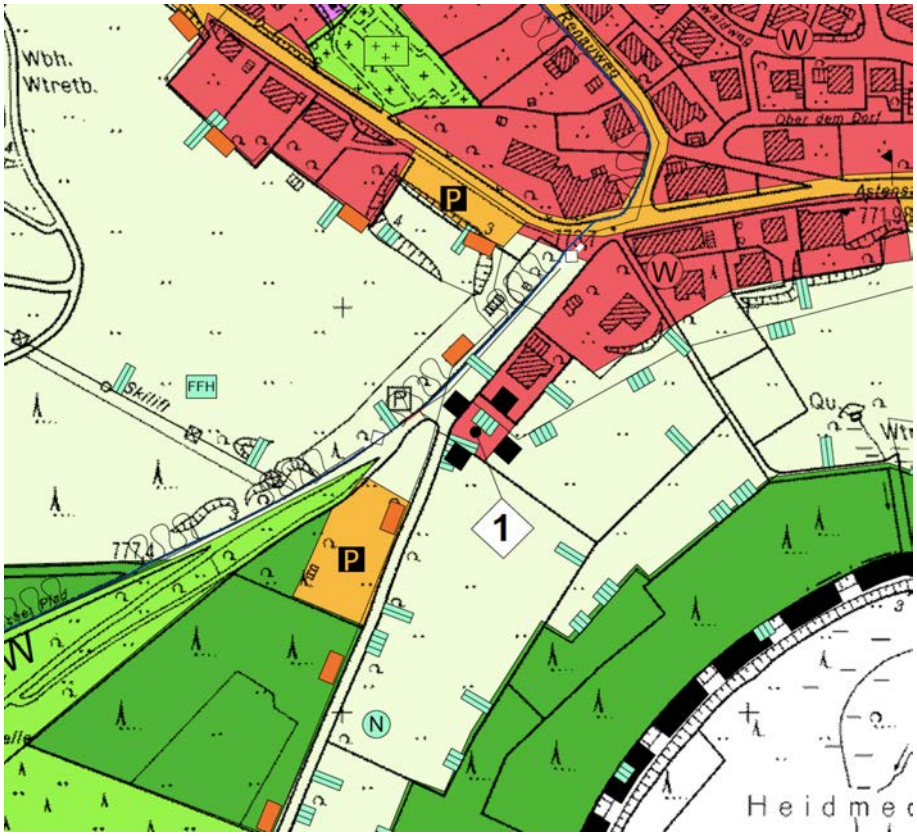

Inhaltsverzeichnis

1	**Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**	**4**
1.1	Änderungsbeschluss und Änderungsbereich	4
1.2	Änderungsanlass und Änderungsziel	4
1.3	Derzeitige Situation	4
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	5
2	**Änderungsbereich**	**6**
3	**Natur und Landschaft**	**6**
3.1	Eingriffsregelung	6
3.2	Natura 2000, FFH-Verträglichkeitsprüfung	7
3.3	Nationale Schutzkategorien	8
3.3.1	Ausnahme von den Verboten gem. § 30 BNatSchG	8
3.3.2	Befreiung von den Verboten gem. § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiet)	8
3.4	Artenschutz	8
3.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	9
4	**Sonstige Belange**	**9**
4.1	Erschließung	9
4.2	Ver- und Entsorgung	9
4.3	Immissionsschutz	10
4.4	Altlasten, Kampfmittelvorkommen	10
4.5	Denkmalschutz und Denkmalpflege	10
5	**Umweltbericht**	**10**
5.1	Einleitung	10
5.2	Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftpflege	13
5.3	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	14
5.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	22
5.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	22
5.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten sowie wesentliche Gründe für die ausgewählte Planung	23
5.7	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	23
5.8	Zusätzliche Angaben	23
5.8.1	Monitoring	24

6 Zusammenfassung 24
6.1 Referenzliste der Quellen 26

Anhang 1: Protokoll über das Ergebnis der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung **28**

Anlage 1 dieser Begründung:
Büro Ökolyse (2020): Vegetationskundliche Stellungnahme zur Verlegung einer Teilfläche des FFH-Gebietes DE-4717-305 Bergwiesen bei Winterberg, Teilgebiet Altasten Ost, Flurstück 132 Flur 3 auf das Flurstück 119 Flur 3 im Stadtgebiet Winterberg. Hagen

Anlage 2 dieser Begründung:
WoltersPartner Stadtplaner GmbH (2022): FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 6. Änderung und Erweiterung BP Nr. 9 „Am Dorfgarten“. Coesfeld

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Änderungsbeschluss und Änderungsbereich

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 21.01.2021 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan gem. §§ 2-4 BauGB zu ändern (15. Änderung), um innerhalb des Ortsteils Altastenberg den Neubau eines Wohnhauses planungsrechtlich zu ermöglichen.
Der 565 m^2 große Änderungsbereich wird im Norden durch die Straße „Historischer Pfad“ sowie im Weiteren durch einen Parkplatz, im Süden und Westen durch Freiraum (FFH-Gebiet) sowie im Osten durch angrenzende Wohnbebauung mit Gartenflächen begrenzt.

1.2 Änderungsanlass und Änderungsziel

Änderungsanlass ist der Antrag des Grundstückseigentümers auf Einleitung des Verfahrens zur Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 9 „Am Dorfgarten“ für eine Fläche im Süden des Ortsteils Altastenberg (parallel zu dieser 15. Änderung des Flächennutzungsplans). Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Wohnhauses im Anschluss an die Bestandsbebauung geschaffen werden. Die bauliche Konzeption sieht auf dem 565 m^2 großen Grundstück den Neubau eines freistehenden Wohnhauses mit Garage vor, welches sich in seiner Gestaltung in das städtebauliche Umfeld einfügt und die Festsetzungen des angrenzenden Bebauungsplanes weitestgehend aufnimmt.
Da der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie nachrichtlich überlagernd „Naturschutzgebiet“ sowie „Flora-Fauna-Habitat-Gebiet“ darstellt, ist der Neubau eines Wohnhauses an dieser Stelle nicht zulässig. Daher wird als planungsrechtliche Grundlage für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans eine Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend des formulierten Planungsziels erforderlich.

1.3 Derzeitige Situation

Der 565 m^2 große Änderungsbereich liegt im Westen der Stadt Winterberg im Süden des Ortsteils Altastenberg und ist bisher durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Grünland) geprägt. Die Fläche ist Teil des FFH-Gebietes „Bergwiesen bei Winterberg, Teilgebiet Altastenberg-Ost“ DE (4717-305) und ist durch eine magere Goldhaferwiese geprägt, welche im Bereich der nördlich angrenzenden Straße anthropogen vorbelastet ist (Verdichtung, Nährstoffeintrag).
Die Umgebung des Plangebietes ist durch Freiraum im Süden und Westen sowie durch Wohnnutzungen mit Gartenflächen im Osten geprägt. Zudem grenzt nördlich die Straße „Historischer Pfad“ an.

Die gesamte Umgebungsstruktur des Plangebietes ist durch Grünland- und Waldflächen des Hochsauerlandes, sowie eine abwechslungsreiche Topografie geprägt.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

Im geltenden Regionalplan* ist der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes als „allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ (für den gesamten Stadtteil Altastenberg) überlagert mit der Freiraumfunktion „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ dargestellt.

* Bezirksregierung Arnsberg: Regionalplan Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Bezirksregierung Arnsberg, 2012

• Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg stellt den Änderungsbereich derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar sowie nachrichtlich überlagernd „Naturschutzgebiet“ und „Flora-Fauna-Habitat-Gebiet“.

• Bebauungspläne

Der Änderungsbereich grenzt im Osten an den rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Dorfgarten“ an, der seit 1984 besteht. Dieser setzt angrenzend ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO mit einer maximal zweigeschossigen, offenen Bauweise, eine GRZ von 0,25 und eine GFZ von 0,4 fest.
Nördlich grenzt zudem der seit 1976 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 6 „Ferien- und Freizeitzentrum Brüchetal“ an, der die Straße „Historischer Pfad“ als öffentliche Verkehrsfläche sowie im weiteren „Flächen für die Landwirtschaft“ festsetzt.

• Landschaftsplanerische Vorgaben

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsplans Winterberg. Die Festsetzungskarte setzt für den Änderungsbereich das Naturschutzgebiet (NSG HASK-443) „Bergwiesen bei Altastenberg“ mit folgendem Schutzzweck fest:

– Erhaltung und Optimierung von artenreichen, montanen Grünlandflächen als Lebensräume von tlw. seltenen und gefährdeten Pflanzenarten;
– Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses zusammenhängenden Kulturlandschaftskomplexes und der darauf beruhenden besonderen Eigenart des Landschaftscharakters der Winterberger Hochfläche;
– Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems "Natura 2000".

Darüber hinaus befinden sich im Änderungsbereich folgende Schutzgebiete:

– FFH-Gebiet DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“:
  Hier handelt es sich um ein 501 ha großes Lebensraummosaik aus extensiv genutztem Grünland, naturnahen Bächen, feuchten Hochstaudensäumen und Borstgrasrasen bei Winterberg.
  Grund der Schutzwürdigkeit sind die für den Naturraum Rothaargebirge gradezu beispielhaft augebildeten artenreichen montanen Berg-Wiesen und extensiven Mähwiesen der submontanen Stufe. Der Änderungsbereich befindet sich vollständig im FFH-Gebiet.
– Gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützter Biotop BT-4816-0127-2011 „Berg-Mähwiese“:
  Der Änderungsbereich überschneidet sich teilweise mit dem gesetzlich geschützten Biotop.

2 Änderungsbereich

Der bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Änderungsbereich wird in „Wohnbaufläche“ geändert.
In Verbindung mit dem parallel zu ändernden Bebauungsplan werden mit dieser 15. Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Wohnhauses geschaffen.
Nach Inkrafttreten der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt die Naturschutz - Darstellung gem. § 20 LNatSchG NRW hinter die Wohnbaufläche zurück. Der Träger der Landschaftsplanung hat dem im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen.

3 Natur und Landschaft

3.1 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und ausgeglichen wird: Im Parallelverfahren (6. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 9 „Am Dorfgarten“) wurde die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ermittelt.
Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen (vgl. Kap. 5.5) werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Es ist insbesondere der Ausgleich der Teilumwandlung der FFH-Fläche sowie der Verlust der Flächen des gesetzlich geschützten Biotopes von Belang.
Weiterhin ist der Ausgleich des verursachten Eingriffs mit Umsetzung der Planung zu berücksichtigen. Als Maßnahme zum Ausgleich ist jeweils die Entwicklung einer mageren Goldhaferwiese vorgesehen (Teilfläche Flurstück 119, Flur 3, Gemarkung Altastenberg) (s. Kap. 5.5).

3.2 Natura 2000, FFH-Verträglichkeitsprüfung

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinien* ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen, die innerhalb eines Natura 2000-Gebietes liegen, oder den Mindestabstand von 300 m unterschreiten, im Einzelfall zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegen kann.

Da das geplante Vorhaben im Geltungsbereich des FFH-Gebietes DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“ liegt, ist festzustellen, ob mit dem Vorhaben oder einer daraus folgenden Tätigkeit trotz der geplanten Schadensbegrenzungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes einhergeht. Können erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich nicht ausgeschlossen werden, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Zunächst erfolgte im Parallelverfahren der Bebauungsplanänderung eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. Aus Gründen der Rechtssicherheit forderte die Genehmigungsbehörde eine vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung**, welche entsprechend erarbeitet wurde.

Im Ergebnis der durchgeführten vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung sind unter Berücksichtigung der geplanten Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebietes zu erwarten.

Als Schadensbegrenzungsmaßnahme wird im Rahmen der Bauleitplanung eine Kompensationsfläche von rund 5.000 m^2 mit hohem Biotopentwicklungspotenzial gesichert und gemäß dem Maßnahmenkonzept (MAKO) zu einer mageren Goldhaferwiese entwickelt. Insbesondere einem Quellbereich und dem sich anschließenden Bachoberlauf kommt dabei eine besondere Bedeutung für den Arten- und Vegetationsschutz zu.

Die Schadensbegrenzungsmaßnahmen führen in der Summe trotz Wegfall der Habitatstrukturen im Vorhabensbereich zu einer Aufwertung der Biotopstrukturen im FFH-Gebiet und erweitern dieses. Die Gesamtfläche des Lebensraumtypes 6520 (Berg-Mähwiesen) vergrößert sich nach fachgerechter Umsetzung der Maßnahmen insgesamt um ca. 4.820 m^2. Die Kompensationsflächen werden mit in das FFH-Gebiet aufgenommen und dauerhaft grundbuchlich gesichert.

Darüber hinaus werden zur Minimierung der Wirkfaktoren, welche vom zukünftigen Einfamilienhaus ausgehen können (nichtstoffliche Einwirkungen), eine dichte Heckenpflanzung (freiwachsend) festgesetzt sowie eine Einzäunung der Hecke sichergestellt. Die Einzäunung bietet eine Orientierung für den Heckenschnitt und verhindert ein Betreten der angrenzenden FFH-Gebietsfläche. Darüber hinaus verhindert die Einzäunung eine Überwucherung und Beeinträchtigung der LRT-Fläche durch die Heckenanpflanzung. Die Einzäunung wird im Rahmen der Baugenehmigung sichergestellt.

* RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, 26.4.2000: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL)(VV-FFH).

** WoltersPartner Stadtplaner GmbH (2022): FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 6. Änderung und Erweiterung BP Nr. 9 „Am Dorfgarten“. Coesfeld

3.3 Nationale Schutzkategorien

3.3.1 Ausnahme von den Verboten gem. § 30 BNatSchG

Teile des Plangebietes sind gem. § 30 BNatSchG, bzw. § 42 LNatSchG als Biotop gesetzlich geschützt. Vor Umsetzung der Planung muss daher bei der Unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahme gem. § 30 (3) BNatSchG von den Verboten der § 30 (2) BNatSchG beantragt werden. Der Antrag wurde im September 2021 bei der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises gestellt, inzwischen ist die Befreiung erfolgt.

3.3.2 Befreiung von den Verboten gem. § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiet)

Die Flächen im Plangebiet sind als Naturschutzgebiet ausgewiesen und im Landschaftsplan Winterberg als solche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung tritt die Naturschutz - Darstellung nach Inkrafttreten der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 20 LNatSchG NRW hinter die Darstellung der Wohnbaufläche zurück. Der Träger der Landschaftsplanung hat im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen.

3.4 Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf „verfahrenskritische Vorkommen“ planungsrelevanter Arten zu legen. Die Artenschutzbelange sind im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, so dass sich Darstellungen vermeiden lassen, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan ist bereits eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 durchgeführt worden.

Für einen Großteil der Arten kommt demnach der Änderungsbereich nur untergeordnet als Nahrungshabitat in Frage. Für diese Arten ist davon auszugehen, dass insbesondere unter Berücksichtigung des geplanten (FFH-) Ausgleichs kein essenzieller Nahrungshabitatverlust zu erwarten ist.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

Gleiches gilt ebenso für die Arten Mäusebussard, Bluthänfling, Rauchschwalbe, Neuntöter und Star.
Die Arten **Wiesenpieper, Baumpieper und Heidelerche** sind im Änderungsbereich aufgrund der Störwirkungen der bestehenden Bebauung nicht zu erwarten. Ein eventuell auftretender Vergrämungseffekt bei Errichtung des Gebäudes auf die angrenzenden Flächen kann durch Vergrößerung der Grünlandfläche im Rahmen des geplanten Ausgleichs kompensiert werden.
Aufgrund der Nähe zu den Wohngebäuden der Ortslage Altastenberg ist mit dem Vorkommen gebäudebewohnender **Fledermausarten** zu rechnen. Der Änderungsbereich kommt für sie als Nahrungshabitat in Frage, ist jedoch aufgrund der im Umfeld vorhandenen Strukturen nicht von essenzieller Bedeutung.
Es liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Reptilien sowie Farn-, Blütenpflanzen oder Flechten für den Änderungsbereich bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor. Aufgrund der Lage sowie der Flächennutzung bestehen auch keine Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen der Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Mit der Umsetzung der Planung werden unter Berücksichtigung des geplanten Ausgleichs keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst.

3.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Der Änderungsbereich befindet sich in einem bereits erschlossenen Gebiet. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden.
Mit der Planung werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

4 Sonstige Belange

4.1 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von Norden über die öffentliche Straße „Historischer Pfad“.
Diese führt in östlicher Richtung auf die „Astenstraße“ die im Weiteren in die L 640 übergeht und an Winterberg anbindet.

4.2 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet kann durch Anschluss an die bestehenden Ver- und Entsorgungsnetze vollständig erschlossen werden.

4.3 Immissionsschutz

Nach derzeitigem Stand sind Belange des Immissionsschutzes nicht direkt betroffen.

4.4 Altlasten, Kampfmittelvorkommen

Altstandorte bzw. Altablagerungen sowie Kampfmittelvorkommen sind aufgrund derzeitiger oder früherer Nutzungen nicht bekannt und zu erwarten.

4.5 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetztes (DSchG NW).
Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Sonstige Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen.

5 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. § 2 (4) BauGB i.V.m. §§ 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit Planung voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.
Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist. Detailliertere Ausführungen sind dem „Protokoll über das Ergebnis der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung“ (siehe Anhang 1) zu entnehmen.
Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich.

5.1 Einleitung

- **Kurzdarstellung des Inhalts**

Anlass der vorliegenden Bauleitplanänderung ist der Antrag des Grundstückseigentümers auf Einleitung des Verfahrens zur Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 9 „Am Dorfgarten“ für eine Fläche im Süden des Ortsteils Altastenberg (parallel zu dieser 15. Änderung des Flächennutzungsplans). Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Wohnhauses im Anschluss an die Bestandsbebauung geschaffen werden. Die bauliche Konzeption sieht auf dem 565 m^2 großen Grundstück den Neubau eines freistehenden Wohnhauses mit Garage vor, welches sich in seiner Gestaltung in das städtebauliche Um-

feld einfügt und die Festsetzungen des angrenzenden Bebauungsplanes weitestgehend aufnimmt.
Da der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie nachrichtlich überlagernd „Naturschutzgebiet“ sowie „Flora-Fauna-Habitat-Gebiet“ darstellt, ist der Neubau eines Wohnhauses an dieser Stelle derzeit nicht zulässig. Daher wird als planungsrechtliche Grundlage für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans eine Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ entsprechend des formulierten Planungsziels erforderlich.

- **Ziele des Umweltschutzes**

Im **Regionalplan** Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis ist der Änderungsbereich als „allgemeiner Freiraum und Agrarbereich” überlagert mit der Freiraumfunktion „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ dargestellt.

Der wirksame **Flächennutzungsplan** der Gemeinde stellt hier derzeit noch „Fläche für Landwirtschaft” sowie nachrichtlich überlagernd „Naturschutzgebiet“ und „FFH-Gebiet“ dar. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend dem o.g. Planungsziel geändert.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des **Landschaftsplans** Winterberg. Die Festsetzungskarte setzt für den Änderungsbereich das Naturschutzgebiet (NSG HASK-443) „Bergwiesen bei Altastenberg“ mit folgendem Schutzzweck fest:

– Erhaltung und Optimierung von artenreichen, montanen Grünlandflächen als Lebensräume von tlw. seltenen und gefährdeten Pflanzenarten;
– Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses zusammenhängenden Kulturlandschaftskomplexes und der darauf beruhenden besonderen Eigenart des Landschaftscharakters der Winterberger Hochfläche;
– Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems "Natura 2000".

Darüber hinaus befinden sich im Änderungsbereich folgende Schutzgebiete:

– FFH-Gebiet DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“: Hier handelt es sich um ein 501 ha großes Lebensraummosaik aus extensiv genutztem Grünland, naturnahen Bächen, feuchten Hochstaudensäumen und Borstgrasrasen bei Winterberg.

Grund der Schutzwürdigkeit sind die für den Naturraum Rothaargebirge gradezu beispielhaft augebildeten artenreichen montanen Berg-Wiesen und extensiven Mähwiesen der submontanen Stufe. Der Änderungsbereich befindet sich vollständig im FFH-Gebiet. Gem. vertiefender FFH-Verträglichkeitsprüfung sind mit Umsetzung der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebietes zu erwarten (vgl. Kap. 3.2)

– Gemäß § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatschG gesetzlich geschützter Biotop BT-4816-0127-2011 „Berg-Mähwiese“ Der Änderungsbereich überschneidet sich teilweise mit dem gesetzlich geschützten Biotop.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt. Innerhalb des Plangebietes liegen keine Waldflächen – die Umwidmungssperrklausel in Bezug auf Waldflächen (§ 1a (2) Satz 2 BauGB bleibt somit unberührt.
Boden/ Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Das Plangebiet grenz an einen erschlossenen Siedlungsbereich.

Umweltschutzziele	
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

5.2 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftpflege

Abweichend von der Gliederungssystematik gem. Anlage 1 des Baugesetzbuches soll beschrieben werden, inwieweit die als Ziele formulierten Umweltbelange im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umfang mit Abfällen und Abwässern	Das Plangebiet kann durch Anschluss an die bestehenden Ver- und Entsorgungsnetze vollständig erschlossen werden. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch ein privates Unternehmen im Auftrag der Stadt Winterberg.
Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Der Einsatz erneuerbarer Energien bleibt dem Bauherren überlassen. Das Plangebiet grenzt an einen erschlossenen Siedlungsbereich. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden.
Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	Die Festsetzungskarte setzt für den Änderungsbereich das Naturschutzgebiet (NSG HASK-443) „Bergwiesen bei Altastenberg“ fest. Darüber hinaus befinden sich im Änderungsbereich folgende Schutzgebiete: - FFH-Gebiet DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg - Gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützter Biotop BT-4816-0127-2011 „Berg-Mähwiese“

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.	Belange des Immissionsschutzes sind von der Planung nicht direkt betroffen.

5.3 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung ist die Betrachtung möglicher Abrissarbeiten irrelevant, da keine Gebäude entfernt werden müssen.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung können zudem keine Aussagen zu eingesetzten Techniken und Stoffen (gem. Anlage 1 BauGB, Abs. 2 Buchst. hh) getroffen werden.

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose.

Schutzgut Mensch	
Bestand	- Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt und dient damit der Lebensmittelproduktion und als Teil einer Arbeitsstätte. - Aufgrund der Artenzusammensetzung und der Zugehörigkeit zu einem zusammenhängenden Grünlandkomplex steht es unter Naturschutz. - Wohnbebauung schließt sich unmittelbar im Norden an. Nordwestlich ist die Fläche durch einen Verkehrsweg begrenzt. - Vorbelastungen bestehen daher durch die räumliche Nähe zu den Siedlungsstrukturen. - Erholungsfunktion besteht nur indirekt durch die Lage im ländlich geprägten Raum.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Überbauung landwirtschaftlich genutzter Flächen vorbereitet. - Relevante Erholungsfunktionen werden nicht in erheblichem Maße berührt. - Im Zuge der Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich jedoch nicht überschritten. - Unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden mit der vorliegenden Änderung insgesamt keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden mit der vorliegenden Änderung insgesamt keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	- Die Flächen im Änderungsbereich werden von einer mageren Goldhaferwiese geprägt, welche sich östlich und südlich des Plangebietes weiter erstreckt. Die Flächen liegen an einem südexponierten Hang und sind daher vor allem für wärmeliebende Offenlandarten von Interesse. - Nördlich und westlich grenzen Siedlungsstrukturen in Form von Straßen und Wohngebäuden an. - Aufgrund der Nähe zu den Siedlungsstrukturen ist insbesondere in den Randbereiche von einer anthropogenen Überprägung durch Verdichtung und Nährstoffeintrag auszugehen.
Baubedingte Auswirkungen	- Erhebliche Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete sind aufgrund der Größe des Änderungsbereiches und Art der vorbereiteten Nutzung nicht zu erwarten. Betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz liegen jedoch im Änderungsbereich und im auswirkungsrelevanten Umfeld (vgl. Punkt 3.2). - Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub, Überfahren sensibler Biotope / Strukturen) entstehen und sind ggfs. auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beschreiben. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Durch den eigentlichen Betrieb werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet. - Unter Berücksichtigung des erforderlichen Eingriffsausgleiches werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Bestand	Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsplans Winterberg. Die Festsetzungskarte setzt für den Änderungsbereich das Naturschutzgebiet (NSG HASK-443) „Bergwiesen bei Altastenberg“ mit folgendem Schutzzweck fest: - Erhaltung und Optimierung von artenreichen, montanen Grünlandflächen als Lebensräume von tlw. seltenen und gefährdeten Pflanzenarten; - Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses zusammenhängenden Kulturlandschaftskomplexes und der darauf beruhenden besonderen Eigenart des Landschaftscharakters der Winterberger Hochfläche; - Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems "Natura 2000". Darüber hinaus befinden sich im Änderungsbereich folgende Schutzgebiete: - FFH-Gebiet DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“: Hier handelt es sich um ein 501 ha großes Lebensraummosaik aus extensiv genutztem Grünland, naturnahen Bächen, feuchten Hochstaudensäumen und Borstgrasrasen bei Winterberg. Grund der Schutzwürdigkeit sind die für den Naturraum Rothaargebirge geradezu beispielhaft ausgebildeten artenreichen montanen Berg-Wiesen und extensiven Mähwiesen der submontanen Stufe. Der Änderungsbereich befindet sich vollständig im FFH-Gebiet (vgl. Kapitel 3.2). - Gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützter Biotop BT-4816-0127-2011 „Berg-Mähwiese“ Der Änderungsbereich überschneidet sich teilweise mit dem gesetzlich geschützten Biotop. - Die Flächen im Änderungsbereich können Nahrungshabitate für planungsrelevante Arten darstellen, sind aufgrund der geringen Flächengröße jedoch nicht von essenzieller Bedeutung (vgl. Kap. 3.4). Vorbelastungen bestehen aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den Siedlungsstrukturen durch Lärm, Bewegungen, Nährstoffeinträge und Zerschneidungseffekte durch die Verkehrsstraße.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Baubedingte Auswirkungen	- Mit Umsetzung der Planung gehen dem FFH-Gebiet zunächst ca. 565 m^2 magerer Goldhaferwiese verloren. Mit dem geplanten Ausgleich von ca. 4.820 m^2 neu zu entwickelnder Goldhaferwiese in einer Entfernung von 600 m kann dieser Eingriff gem. vegetationskundlicher Stellungnahme (s. Anlage 1 zu dieser Begründung) kompensiert werden. - Auch aus artenschutzrechtlicher Sicht ist dieser Ausgleich geeignet, den Wegfall der Magerwiese zu kompensieren. - Gem. vertiefender FFH-Verträglichkeitsprüfung sind mit Umsetzung der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebietes zu erwarten (vgl. Kap. 3.2). - Vor Umsetzung der Planung muss bei der Unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahme gem. § 30 (3) BNatSchG von den Verboten der § 30 (2) BNatSchG beantragt werden. Der Antrag wurde im September 2021 bei der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises gestellt. Diese hat im Dezember 2021 sowie im frühzeitigen Beteiligungsverfahren die Befreiung in Aussicht gestellt. - Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung tritt die Naturschutz - Darstellung nach Inkrafttreten der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 20 LNatSchG NRW hinter die Darstellung der Wohnbaufläche zurück. Der Träger der Landschaftsplanung hat im Beteiligungsverfahren dem nicht widersprochen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Die betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können Störungen durch Emissionen von Lärm und Licht umfassen. Darüber hinaus sind Bewegungen geeignet bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören. Die in vorliegendem Fall zu erwartenden Auswirkungen sind jedoch in Anbetracht der bestehenden Nutzungen und der geringen Größe des Änderungsbereiches nicht geeignet, betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen auszuüben. Mit einem späteren Betrieb und den einhergehenden Auswirkungen sind voraussichtlich auch keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen verbunden.

Schutzgut Fläche / Boden	
Bestand	- Gem. Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) unterliegt dem Änderungsbereich eine Braunerde mit der Hauptbodenart Schluff und Lehm. Die Bodenwertzahl ist mit 30 bis 45 als niedrig einzustufen Aufgrund der Hanglage ist mit einer hohen Erodierbarkeit zu rechnen. Die ökologische Feuchtstufe ist mäßig frisch bis mäßig trocken. - Die Flächen sind derzeit unversiegelt. Im Bereich bestehender Gebäude und Wege ist von einer Überformung der ursprünglichen Bodenverhältnisse sowie von Nährstoffeinträgen auszugehen. - Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis – legt für die Fläche „allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ (für den gesamten Stadtteil Altastenberg), überlagert mit der Freiraumfunktion „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ fest.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit einer nachfolgenden Umsetzung der Planung wird die Pedogenese (Bodenentwicklung) vollständig unterbunden. Der Boden wird weiter anthropogen überprägt. - Der bestehende Siedlungsbereich wird kleinräumig erweitert. - Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren - insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen - verbunden sein. - Unter Berücksichtigung des geplanten Ausgleichs, mit dem auch bodenaufwertende Maßnahmen an anderer Stelle umgesetzt werden, können auch die mit der Versiegelung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut ausgeglichen werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen. - Insgesamt überschreiten die mit der Änderung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut Fläche / Boden voraussichtlich nicht.

Schutzgut Wasser	
Bestand	- Es befinden sich keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete im Änderungsbereich oder auswirkungsrelevanten Umfeld. - Gemäß des Fachinformationssystems des Umweltministeriums NRW (ELWAS-WEB) befindet sich der Grundwasserkörper „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / obere Lenne“ unter dem Änderungsbereich. Das Rechtsrheinische Schiefergebirge setzt sich aus paläozoischen Tonschiefern (Ton- und Schluffsteinen) und Sandsteinen sowie Kalksteinen und Quarziten zusammen. Die Grundwasserneubildungsraten sind sehr gering. Der Flurabstand ist überwiegend klein (<10 m) und hängt von der jeweiligen morphologischen Exposition als auch von der Gesteinszusammensetzung ab. Das Grundwasser besitzt im Änderungsbereich einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand (gem. 3. Monitoringzyklus 2013 – 2018, FIS ELWAS).
Baubedingte Auswirkungen	- Mit Umsetzung der Planung sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zur (Niederschlags-) Entwässerung baubedingt keine Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des Grundwassers (gem. § 47 WHG) zu erwarten. Der gute mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers bleibt erhalten. Eine erhebliche Verunreinigung des Schutzgutes (z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe) ist bei erwartungsgemäß unfallfreiem Betrieb der Baufahrzeuge und –maschinen nicht zu erwarten. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Mit Umsetzung der Planung sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zur (Niederschlags-) Entwässerung betriebsbedingt keine Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des Grundwassers (gem. § 47 WHG) zu erwarten. Der gute mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers bleibt erhalten. Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt nach den Regeln der Technik in das bestehende Netz. - Das anfallende Schmutzwasser wird durch die bestehende Entwässerung abgeführt. Es kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen kommt. - Die Art und Menge der erzeugten Abfälle während der Betriebsphase, sowie deren Beseitigung und Verwertung wird sich voraussichtlich aufgrund der geplanten Nutzung nicht erheblich negativ auswirken. Über die üblichen zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der geplanten Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	- Das Plangebiet liegt in Ortsrandlage und ist geprägt durch die Einflüsse des Siedlungsklimas und Offenlandes. Gemäß FIS Klimaanpassung des LANUV ist das Klima im Satzungsbereich dem Klimatop „Freiland“ zuzuordnen. Das Freiland-Klimatop weist einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie sehr geringe Windströmungsveränderungen auf. Damit ist eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion verbunden. Dies trifft insbesondere auf ausgedehnte Wiesen- und Ackerflächen sowie auf Freiflächen mit sehr lockerem Gehölzbestand zu. - Vorbelastungen bestehen ggf. durch die direkt angrenzende Wohnbebauung mit dem Klimatoptyp „Vorstadtklima“. - Eine Ausbildung von übermäßigen Wärmeinseln ist aufgrund der ländlichen Ortsrandlage nicht zu erwarten - Eine Funktion als klimarelevanter Ausgleichsraum für benachbarte Nutzungen besteht nicht.
Baubedingte Auswirkungen	- Die baubedingten Auswirkungen bestehen u.a. in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgase, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen. - Die Grünlandflächen werden einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt. - Durch den Flächenverbrauch gehen reale und potenzielle Senken für CO2 verloren. Aufgrund der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist jedoch insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. - Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das globale Klima bzw. Luft- und Klimaschutzziele zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Durch den Flächenverbrauch gehen reale und potenzielle Senken für CO2 verloren. Aufgrund der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist jedoch insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. - Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das globale Klima bzw. Luft- und Klimaschutzziele zu erwarten.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Der Änderungsbereich befindet sich in der freien Landschaft, ist jedoch durch die direkte Ortsrandlage vorbelastet (Wohnbebauung, Straßenanbindung). - Das Gelände verfügt über eine bewegte Topografie.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit Umsetzung der Planung sind Beeinträchtigungen z.B. durch Baukräne anzunehmen. Diese sind aufgrund des vorübergehenden Charakters jedoch voraussichtlich nicht von erheblicher Bedeutung.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Mit der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes wird eine bisher unbebaute Fläche in Anspruch genommen. - Mit Umsetzung der Planung entsteht mit Blick auf die bestehenden Vorbelastungen nur ein geringer Eingriff in das Landschaftsbild und die Erheblichkeitsschwelle wird insgesamt nicht überschritten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kulturgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Änderung betroffen. - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind im Plangebiet nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	- Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten. - Im Fall von kulturhistorisch / kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. - Insgesamt ist nicht mit voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ überschreiten, sind nicht anzunehmen.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet voraussichtlich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung der Planung zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine erheblichen betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.

5.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang genutzt.

5.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Hier sind insbesondere folgende Kompensationsmaßnahmen relevant:

– Für die Teilumwandlung der FFH-Fläche erfolgt der Ausgleich von ca. 5.000 m^2 auf einer Teilfläche des Flurstücks 119, Flur 3, Gemarkung Altastenberg. Als Maßnahme ist die Entwicklung einer mageren Goldhaferwiese vorgesehen.

– Der Ausgleich für den Verlust der Flächen des gesetzlich geschützten Biotopes erfolgt im Flächenverhältnis 1:1 mit 82 m^2 auf dem Flurstück 119 (teilw.), Flur 3, Gemarkung Altastenberg. Als Maßnahme ist die Entwicklung einer mageren Goldhaferwiese vorgesehen.
– Der weitere ökologische Ausgleich erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung extern ebenfalls auf einer Teilfläche des Flurstücks 119, Flur 3, Gemarkung Altastenberg. Als Maßnahme ist die Entwicklung einer mageren Goldhaferwiese vorgesehen.

5.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten sowie wesentliche Gründe für die ausgewählte Planung

Anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten, die dem genannten Änderungsziel gerecht werden, bestehen derzeit nicht. Zwar befinden sich im Stadtteil Altastenberg geringfügig noch Potenzialflächen für wohnbauliche Entwicklungen, diese stehen jedoch aus eigentumsrechtlichen Gründen für eine Entwicklung derzeit nicht zur Verfügung.

5.7 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die Änderung der Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen führen. Erhöhte Brandpotentiale der zu errichtenden Gebäude sind nicht zu erwarten. Eine ausreichende Löschwasserversorgung kann durch den Wasserversorger sichergestellt werden.
Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

5.8 Zusätzliche Angaben

- **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes des Plangebietes und seiner Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen aus Datenbanken ausgewertet. Eine Zusammenstellung der genutzten Quellen ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.
Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggf. im Rahmen von faunistischen und vegetationskundlichen Bestandsaufnahmen / externen Gutachten erforderlich und können diesen im Detail entnommen werden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der

erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

5.8.1 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplanes ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten und Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.
Innerhalb der Stadtverwaltung Winterberg, aber auch auf Ebene der Kreisverwaltung und der Landschaftsverbände, sind verschiedene Fachbehörden mit der Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen betraut. So überprüft die Bauverwaltung Winterberg sowie die Bauaufsicht innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens im Rahmen ihrer Aufgaben das Monitoring der Umweltauswirkungen. Darüber hinaus sollen auf Hinweise der Öffentlichkeit kurzfristig reagiert und bei Bedarf Abhilfe geleistet werden. Weiterhin sind die beteiligten Behörden gesetzlich dazu verpflichtet, die Stadt Winterberg über die bei ihnen im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung anfallenden Erkenntnisse über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene Umweltauswirkungen zu unterrichten.
Im konkreten Fall sind insbesondere folgende Maßnahmen zum Monitoring erforderlich:
Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung (Erfolgskontrolle) der erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen (Ausgleich für die Umwandlung der FFH-Fläche in Bauland, sowie Ausgleich in Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und gem. § 30 (3) BNatSchG)) durch ein mehrjähriges maßnahmenbezogenes Monitoring in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Als Maßnahme ist die Neuentwicklung von magerem Grünland auf dem Flurstück 119 der Flur 3, Gemarkung Altastenberg festgesetzt.

6 Zusammenfassung

Anlass der vorliegenden Bauleitplanänderung ist der Antrag des Grundstückseigentümers auf Einleitung des Verfahrens zur Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 9 „Am Dorfgarten“ für eine Fläche im Süden des Ortsteils Altastenberg (parallel zu dieser 15. Änderung des Flächennutzungsplans). Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Wohnhauses im Anschluss an die Bestandsbebauung geschaffen werden. Die bauliche Konzeption sieht auf dem 565 m^2 großen Grundstück den Neubau eines freistehenden Wohnhauses mit Garage vor, welches sich in seiner Gestaltung in das städtebauliche Umfeld einfügt und die Festsetzungen des angrenzenden

Bebauungsplanes weitestgehend aufnimmt.
Da der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie nachrichtlich überlagernd „Naturschutzgebiet“ sowie „Fauna-Flora-Habitat-Gebiet“ darstellt, ist der Neubau eines Wohnhauses an dieser Stelle nicht zulässig. Daher wird als planungsrechtliche Grundlage für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans eine Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ entsprechend des formulierten Planungsziels erforderlich.
Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes (DE-4717-305) „Bergwiesen bei Winterberg“ sowie des Naturschutzgebietes (NSG HASK-443) „Bergwiesen bei Altastenberg“.
Gemäß vertiefender FFH-Verträglichkeitsprüfung (s. Pkt. 3.2) sind mit Umsetzung der Planung unter Berücksichtigung der geplanten Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebietes zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung tritt die Naturschutz - Darstellung nach Inkrafttreten der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 20 LNatSchG NRW hinter die Darstellung der Wohnbaufläche zurück. Der Träger der Landschaftsplanung hat im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen. Darüber hinaus sind Teilbereiche der Fläche gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG als besonders geschützter Biotop (BT-4816-0127-2011) „Berg-Mähwiese“ eingestuft. Eine Ausnahme von den Verboten der Vorgaben gem. § 30 BNatSchG (bes. gesch. Biotope) wurde im September 2021 bei der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises gestellt und ist inzwischen erteilt.
Bau- sowie betriebsbedingt sind - unter Einhaltung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen - durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter zu erwarten.
Es sind keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten von der Planung betroffen. Die Artenschutzprüfung der Stufe 1, welche im Parallelverfahren der Bebauungsplanänderung bereits durchgeführt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der geplanten Ausgleichmaßnahmen keine Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden.
Die zulässigen Nutzungen lassen keine schwereren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.
Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.
Maßnahmen zum Monitoring werden außer der üblichen Fortschreibung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

6.1 Referenzliste der Quellen

- Bezirksregierung Arnsberg: Regionalplan Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Bezirksregierung Arnsberg, 2012
- Büro Ökolyse (08/2020): Vegetationskundliche Stellungnahme zur Verlegung einer Teilfläche des FFH-Gebietes DE-4717-305 Bergwiesen bei Winterberg, Teilgebiet Altasten Ost, Flurstück 132 Flur 3 auf das Flurstück 119 Flur 3 im Stadtgebiet Winterberg; Hagen (Anlage 1 der Begründung)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: https://www.naturschutzinformationen.nrw.de. Abgerufen: August 2021.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (o.J.): Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: http://www.elwasweb.nrw.de. Abgerufen: August 2021
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/. Abgerufen: August 2021
- Geologischer Dienst NRW (o.J) WMS-Dienst „Bodenkarte NRW 1:50000“. Abgerufen: August 2020
- Bezirksregierung Arnsberg: Regionalplan Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Bezirksregierung Arnsberg, 2012
- WoltersPartner Stadtplaner GmbH (2021): Artenschutzprüfung der Stufe I zum Bebauungsplan „6. Änderung und Erweiterung BP Nr. 9 Am Dorfgarten“. (Enthalten in der Begründung zur Bebauungsplanänderung unter Kapitel 5.3)
- WoltersPartner Stadtplaner GmbH (2022): FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 6. Änderung und Erweiterung BP Nr. 9 „Am Dorfgarten“. Coesfeld

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Winterberg
Coesfeld, im Januar 2023

WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang 1: Protokoll über das Ergebnis der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

1. Einleitung	
	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.
1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	+
1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	+

Anmerkung: „+" = im Umweltbericht behandelt, „-" keine Prüfung möglich, erforderlich bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit.

Weitere Vorgaben für den Umweltbericht:
Bestimmte Umweltbelange, für die eigentlich nach Nr. 2b der Anlage 1 BauGB erhebliche Auswirkungen beschrieben und bewertet werden sollen, sollen abweichend von der Gliederungssystematik der Anlage 1 unter 1.2 des Umweltberichts abgehandelt werden. Dies betrifft folgende Belange:

- Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e) BauGB),
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f) BauGB),
- Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g) BauGB),
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegte Immissionsgrenzwert nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h) BauGB).

Es soll also die Art erläutert werden, inwieweit die als Ziele formulierten Umweltbelange im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Planungsauswirkungen auf diese hier aufgeführten Belange zu beschreiben, erscheint hingegen unzweckmäßig. Darauf soll daher verzichtet werden.
Ferner soll im Kapitel 1.2 des Umweltberichts auf folgende weitere Umweltziele nach § 1a BauGB eingegangen werden:

- Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB)
- Umwidmungssperrklausel in Bezug auf landwirtschaftliche Flächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 – (1) – BauGB)
- Umwidmungssperrklausel in Bezug auf Waldflächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 – (2) – BauGB)
- Umwidmungssperrklausel in Bezug auf für Wohnzwecke genutzte Flächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 – (3) – BauGB)
- Klimaschutzklausel (§ 1a Abs. 5 BauGB)

[Hinweis: Die Aspekte der Bodenschutzklausel werden im Umweltbericht unter den Nr. 2b und2c behandelt]

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	
	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.
2a) 1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	
Schutzgut Tiere / Artenschutzpotenzialanalyse	+
Schutzgut Pflanzen / Biotopkartierung	+
Schutzgut Fläche	+
Schutzgut Boden	+
Schutzgut Wasser	+
Schutzgut Luft / Klima	+
Wirkungsgefüge zwischen diesen Schutzgütern	+
Landschaft / Landschaftsbild	+
biologische Vielfalt	+
Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung (Lärm/Luft/ Erschütterungen …)	+
Kulturgüter / sonstige Sachgüter	+
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (inkl. Landschaftsbild und biologischer Vielfalt), dem Menschen und den Kultur- und Sachgütern	+
2a) 2 Umweltmerkmale der (außerhalb des Plangebietes liegenden) Gebiete, die von der Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	+
2a) 3 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	
Schutzgut Tiere / Artenschutzpotenzialanalyse	+
Schutzgut Pflanzen / Biotopkartierung	+
Schutzgut Fläche	+
Schutzgut Boden	+
Schutzgut Wasser	+
Schutzgut Luft / Klima	+
Wirkungsgefüge zwischen diesen Schutzgütern F	+
Landschaft / Landschaftsbild	+
biologische Vielfalt F	+
Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung (Lärm/Luft/ Erschütterungen …)	+
Kulturgüter / sonstige Sachgüter	+
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (inkl. Landschaftsbild und biologischer Vielfalt), dem Menschen und den Kultur- und Sachgütern	+
Auswirkungen, die bei Nichtdurchführung der Planung aufgrund der Anfälligkeit der nach dem geltenden Recht zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d und i BauGB	+
Sofern einzelne Untersuchungspunkte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen: -	

2b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung		
Vorbemerkung: Nr. 2b der Anlage 1 erweckt den Eindruck, als sollte ggf. die Auswirkungsbewertung und -beschreibung hinsichtlich der unter den Buchstaben aa) bis hh) genannten Aspekte auf jeden unter § 1 (6) Nr. 7 a) – i) BauGB genannten Umweltbelang bezogen werden. Anlage 1 darf so nicht verstanden werden. Dieses Vorgehen wäre nicht zweckmäßig, der Aufwand wäre nicht gerechtfertigt. Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind bspw. in erster Linie potentiell Betroffene eines Lebensraumverlustes, die Schutzgüter Boden und Fläche werden (ebenfalls) beeinträchtigt von Baumaßnahmen und Versiegelungen anderer Art. Lärm- oder Lichtemissionen betreffen jedoch nicht die Schutzgüter „Boden" oder „Wasser". Daher sollen und können die unter § 1 (6) Nr. 7 a) – i) BauGB genannten Umweltbelange nicht hinsichtlich aller Prüfkriterien untersucht werden. In Abweichung von Anlage 1 ist bezüglich der Nr. 2b für die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung über folgende Punkte entscheiden. Anmerkung: „+" = im Umweltbericht behandelt, „-" keine Prüfung möglich, erforderlich bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit.		
	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
A) Informationen, in welchem Umfang …	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Flächen überbaut oder in sonstiger Weise versiegelt oder beansprucht werden sollen sowie im Bestand bereits vorhanden sind	+	+
Bauliche Anlagen abgerissen werden sollen	-	-
Schadstoffemissionen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	+	+
Lärmemissionen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	+	+
Erschütterungen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	+	+
Lichtemissionen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	+	+
ggf. Wärmeentwicklungen über die Veränderungen des Kleinklimas hinaus zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	-	+
Strahlungen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	-	-
sonstige Belästigungen verursacht werden können (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	+	+
Abfälle erzeugt werden einschließlich ihrer Art und wie sie beseitigt werden sollen (vgl. Nr. 2b) dd) der Anlage 1 zum BauGB)	-	+

B) Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	-	-
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Tiere") hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+
C) Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	-	-
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Pflanzen") hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+
D) Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+.
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	-	-
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Fläche") hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+
E) Auswirkungen auf das Schutzgut Boden		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	-	-
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Boden") hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+

F) Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	-	-
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Wasser") hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+
G) Auswirkungen auf das Schutzgut Klima		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	-	-
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Klima") hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+
H) Auswirkungen auf das Schutzgut Luft		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	+	-
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Luft") hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+
I) Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zw. den Schutzgütern nach A) bis H)		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	-	-
Ergeben sich über ggf. bestehende direkte Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für das Wirkungsgefüge hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+

J) Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	-	-
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild hinaus noch weitere – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+
K) Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	-	-
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen für die biologische Vielfalt hinaus noch weitere – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+
Sofern einzelne Untersuchungspunkte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen: Das geplante Vorhaben konzentriert sich auf das Plangebiet. Durch die wesentliche anthropogene Vorbelastung sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bereits größtenteils unterbunden bzw. stark eingeschränkt. Die Auswirkung der Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter auf andere Schutzgüter wird unter dem Kapitel „Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern" im Umweltbericht behandelt. Während der Betriebsphase sind keine Abrissarbeiten anzunehmen – eine Prüfung ist somit nicht möglich. Während der Bauphase sind Abrissarbeiten denkbar – Auswirkungen sind jedoch nur auf wenige Schutzgüter anzunehmen (z.B. Tiere, Landschaftsbild, Luftqualität). Hinsichtlich der geringen Flächengröße ist eine Prüfung zur Veränderung der über das Kleinklima hinausgehenden Flächen nicht angemessen. Die Bewertung vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit der Ressourcen wurde als abschließende Bewertung des einzelnen Schutzgutes integriert – ist eine Beeinträchtigung unerheblich, so ist die Ressource auch nach Planumsetzung noch nachhaltig verfügbar.		
L) Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete	Ja?	Nein?
Bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten?		-
Bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.		

	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
M) Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit / Bevölkerung	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	-	-
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen für den Menschen und seine Gesundheit sowie für die Bevölkerung insgesamt hinaus noch weitere – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	-	-
N) Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	-	-
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen für Kulturgüter und sonstige Sachgüter hinaus noch weitere – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	-	-
O) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (inkl. Landschaftsbild und biologischer Vielfalt), dem Menschen und den Kultur- und Sachgütern	+	+
Sofern einzelne Untersuchungspunkte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen: Prüfung teilweise nicht möglich, da die jeweiligen Belange nicht berührt werden, nicht betroffen sind oder auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht absehbar sind. Während der Betriebsphase sind keine Abrissarbeiten anzunehmen – eine Prüfung ist somit nicht möglich.		

Weitere denkbare Aspekte für die Prognose möglicher erheblicher Auswirkungen, auf die – soweit erforderlich – zusammenfassend einzugehen ist.		
	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung	
	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
P) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	+	+
Q) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	-	-
R) Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des	+	+
S) Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe	+	+
Sofern einzelne Untersuchungspunkte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen: Eine Prüfung des Punktes Q) ist in vorliegendem Fall unangemessen, da die Planänderung keine Vorhaben mit erheblicher Umweltrelevanz begünstigt.		

Hinweis: Die Beschreibung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung soll sich insbesondere auf die direkten Auswirkungen beziehen. Die Beschreibung soll auch auf indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstreckt werden, sofern sie sich in signifikanter Form ergeben würden und sich mit angemessenem Aufwand feststellen lassen.
Die Beschreibung indirekter, sekundärer, kumulativer, grenzüberschreitender, kurzfristiger, mittelfristiger und langfristiger, ständiger und vorübergehender sowie positiver und negativer Auswirkungen erfolgt nur im Falle gegebener Erheblichkeit und bei vertretbarem Untersuchungsaufwand. Der Umweltbericht wird also nicht dadurch unvollständig, dass bspw. grenzüberschreitende Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Bodens nicht beschrieben werden, ohne dass dies im Protokoll zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ausdrücklich festgehalten worden wäre.

Hinweis: In Nr. 2b Halbsatz 4 der Anlage 1 zum BauGB wird gefordert, dass die Beschreibung nach Halbsatz 2 [der Nr. 2b] zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oderkommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen Rechnung tragen soll. Es sind der Stadt Winterberg keine weiteren festgelegten Umweltschutzziele bekannt, denen bei der Beschreibung der Auswirkungen in diesem Teil des Umweltberichts nicht hinreichend Rechnung getragen würde, soweit die Auswirkungsbeschreibung hinsichtlich der festgelegten Untersuchungspunkte sachgemäß erfolgt Gesonderter, sich auf Halbsatz 4 beziehender Ausführungen bedarf es im Umweltbericht insoweit nicht.

2c) Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich	
	Bewertung und Beschreibung im Umweltbericht möglich und
A) Vorkehrungen zur Vermeidung / Verhinderung von nachteiligen Umweltauswirkungen	
- baubedingt	+
- betriebsbedingt	+
B) Vorkehrungen und Maßnahmen zur Verringerung von nachteiligen Umweltauswirkungen	
- baubedingt	+
- betriebsbedingt	+
C) Maßnahmen zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen	
- baubedingt	+
- betriebsbedingt	+

2d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten einschl. Gründen für die getroffene Wahl	Bewertung und Beschreibung im Umweltbericht möglich und
	+
Sofern dieser Aspekt als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurde, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen: -	

2e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	Bewertung und Beschreibung im Umweltbericht möglich und erforderlich?
	+
Sofern dieser Aspekt als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurde, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen: -	

3. Zusätzliche Angaben	
	Ausführungen im Umweltbericht möglich und erforderlich?
3.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	+
3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Durchführung des Bauleitplans	+
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	+
3.4 Referenzliste der Quellen, die im Umweltbericht herangezogen wurden	+
Sofern einzelne Untersuchungspunkte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen:	